



BEKANNTMACHUNG

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Letztmals ergingen im Jahr 2022 für die Stadt Ostheim v.d.Rhön mit ihren Stadtteilen und für die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön nebst Ortsteil im Jahr 2022 für Grundsteuer A sowie im Jahr 2022 für die Gemeinde Willmars mit ihren Ortsteilen generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für dieses Jahr zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Die Veranlagungsprotokolle zur Grundsteuer und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Ostheim v.d.Rhön, 09.01.2024

**Verwaltungsgemeinschaft
Ostheim v. d. Rhön**

**Steffen Malzer
Gemeinschaftsvorsitzender**